



Hinweisblatt zur Angabe von Grundpreisen bei eBay

Grundpreisangaben gehören zur rechtskonformen Preisangabe dazu. Dieses Hinweisblatt zeigt die Pflichten der eBay-Verkäufer hinsichtlich der Angabe von Grundpreisen entsprechend dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) und gemäß der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung auf.

1. Was ist ein Grundpreis?

Ein Grundpreis ist ein Preis je Maßeinheit, der für bestimmte Waren angegeben werden muss.

In § 10a Abs 1 PrAG heißt es dazu:

„Bei Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, ist neben dem Verkaufspreis auch der Preis je Maßeinheit (Grundpreis) auszuzeichnen, sofern [...] nicht anderes bestimmt ist.“

2. Wem sollen diese zusätzlichen Preisangaben nützen?

Dies dient dem Verbraucherschutz. Der Verbraucher soll die Möglichkeit erhalten, Angebote von verschiedenen Unternehmern zu vergleichen. Daher betrifft die Pflicht zur Angabe eines Grundpreises **ausschließlich Unternehmer, welche Waren gewerbsmäßig für Verbraucher anbieten.**

3. Für welche Waren sind keine Grundpreise anzugeben?

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu verschaffen. Zu den Mängeln zählen auch Rechtsmängel, zB Patent-, Urheber-, Marken, Pfandrechte oder entgegenstehende Eigentumsrechte.

4. Vermutung der Mangelhaftigkeit

- im Grundsatz für alle Sachgüter, welche keine Lebensmittel sind (§ 10 b Abs 1 Z 1 PrAG – bitte untenstehende Ausnahmen beachten!);
- Sachgüter mit einem Nenngewicht unter 20 Gramm oder 20 Milliliter (§ 10b Abs 1 Z 2 PrAG);
- verschiedenartige Sachgüter, die zu einem Gesamtpreis angeboten werden (§ 10b Abs 1 Z 3 PrAG);
- Fertiggerichte sowie konzentrierte und diätische Lebensmittel, die durch Zu-

satz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden, sowie Sachgüter in konzentrierter Form, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist (§ 10b Abs 1 Z 4 PrAG);

- wenn der Grundpreis mit dem Verkaufspreis übereinstimmt (§ 10a Abs 2 Z 4 PrAG);
- Lebensmittel, die in § 4 der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung genannt sind, wie zB Qualitätswein, Gewürze / Gewürzmischungen, Kräuter / Kräutermischungen, Tee in Aufgussbeuteln, Backhilfsmittel, Spirituosen in Kleinpackungen ... („Negativ-Liste“)

4. Welche Sachgüter, die keine Lebensmittel sind, sind grundpreispflichtig?

§ 1 der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung benennt Nicht-Lebensmittel, für welche ein Grundpreis anzugeben ist („Positiv-Liste“ – hier abschließend wiedergegeben):

- Farben und Lacke, ausgenommen Farben für Kunstmaler und für den Unterricht (in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen)
- Klebstoffe und Leime
- Fußbodenbeläge, die zur Verlegung von Wand zu Wand bestimmt sind
- Tapeten
- Fliesen
- Reinigungs- und Waschmittel und Regeneriersalze
- Pflegemittel, einschließlich Desinfektions- und Entkalkungsmittel
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Kosmetische Mittel, ausgenommen kosmetische Mittel, die überwiegend der Färbung und Verschönerung der Haut, der Haare oder Nägel dienen
- Tiernahrung
- Wolle, Garne und Zwirne
- Schmieröle

5. In welchen Maßeinheiten ist der Grundpreis anzugeben?

Der Grundpreis muss sich **grundsätzlich** auf die Maßeinheiten **1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter oder 1 Kubikmeter** beziehen (§ 10a Abs 3 PrAG). Bei Produkten, bei denen ein Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis in Bezug auf das angegebene Abtropfgewicht anzugeben (§ 10a Abs 5 PrAG).

Hierzu finden sich in der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung jedoch **Besonderheiten**:

- bei den Lebensmitteln Gebäck, Eier, Grapefruits, Zitronen, Kiwi und Paprika ist der Grundpreis pro Stück anzugeben (§ 2 der Verordnung)
- bei Bier ist die Maßeinheit 0,5 Liter zu verwenden
- bei Zwirnen ist als Maßeinheit für den Grundpreis 1000 Meter zu verwenden
- bei Waschmitteln kann als Maßeinheit eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamfüllmenge angegeben ist.
- bei den Sachgütern Wurstwaren, Schinken, Käse, kosmetische Mittel (welche nicht von der Grundpreispflicht ausgenommen sind), Schokolade, Schokoladen- und Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren, Dauerbackwaren und Windbäckerei, ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck kann als Maßeinheit jeweils 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung)

6. Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform

Auch beim Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform, welche nach Stückzahl angeboten werden, ist die Angabe des Gesamtgewichts der Ware sowie eines Grundpreises erforderlich. Nahrungsergänzungsmittel sind rechtlich als Lebensmittel einzustufen. Somit müssen Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform nach Gewicht angeboten und zum Gesamtpreis ein Grundpreis dazugestellt werden. Nur so erhält der Verbraucher eine Möglichkeit, den Preis zu vergleichen.

7. Wie ist der Grundpreis im eBay-Angebot auszuzeichnen?

eBay sieht Optionen zur Angabe des Grundpreises bei Einzelartikeln vor. Sehen Sie hierzu unter: <http://sellerupdate.ebay.at/autumn2012/unit-prices>.



Allerdings ist die Option derzeit nur bei einzeln eingestellten Artikeln bestimmter Produktgruppen und nicht bei Angeboten mit Varianten, bei denen je Variante ein anderer Grundpreis zuzuordnen ist, verfügbar.

Zudem ist derzeit nicht sichergestellt, dass der Grundpreis selbst beim Nutzen der von eBay angebotenen Optionen zur Grundpreiseinstellung stets in der rechtlich geforderten Weise angezeigt wird. So kann es vorkommen, dass der Grundpreis trotz Einstellung des Grundpreises über die Option auf den Übersichtsseiten nicht erscheint. Auch in der Rubrik „Andere Käufer beobachten diese Artikel“ oder ähnliches im Rahmen der Artikelbeschreibung wird der Grundpreis bei dieser Option nicht angezeigt.

Deshalb bleibt nach wie vor nur folgende rechtssichere Möglichkeit der Grundpreisangabe: Der Grundpreis wird in die Artikelüberschrift am Anfang eingefügt.

Lösungsvorschlag:

Es stehen 80 Zeichen in der Artikelüberschrift zur Verfügung. Wenn der Grundpreis in der Mitte oder am Ende der Artikelbezeichnung/ -überschrift eingefügt wird, wird er bei Aufrufen der Übersichtsseiten bzw. bei Anzeige des Artikels in einer Kurzübersicht (z.B. „Andere Käufer beobachten diese Artikel“ o.ä.) nicht oder nicht sofort in der Nähe zum jeweiligen Gesamtpreis angezeigt. Dies ist jedoch notwendig.

Bitte fügen Sie deshalb die Grundpreisangabe zu Beginn der Artikelbezeichnung/ -überschrift ein, damit die Grundpreisangabe auch auf den Übersichtsseiten bzw. in den Kurzdarstellungen unmittelbar angezeigt wird.

Beispiel:

„(2,59€/l) 5l Farbe Klecks fertig abgetönte Wandfarbe, verschiedene Farbtöne“

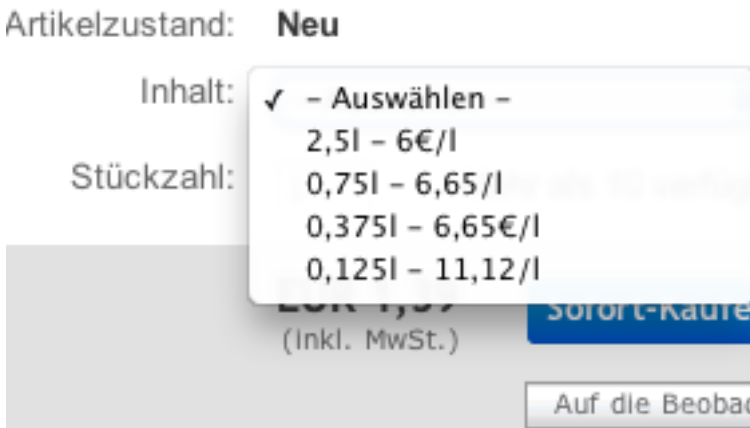
Die Grundpreisangabe erscheint bei dieser Art der Darstellung - wie rechtlich erforderlich - auch auf den Angebotsübersichts- bzw. Galerieseiten, unter „Andere Käufer beobachten diese Artikel“ und ähnlichem sowie bei eBay-mobile.

Problem

Grundpreisangabe in der Artikelüberschrift und im Optionsfeld bei Varianten mit unterschiedlichen Grundpreisen:

Sofern Sie mehrere Varianten in einem Angebot einstellen und sich die Gesamtpreise von Variante zu Variante ändern, müsste entsprechend auch der zu der angezeigten Variante passende Grundpreis angezeigt werden.

Zwar kann der jeweils zur Variante passende Grundpreis in die Variantenauswahl – gemeint ist der Auswahlkasten, der unterhalb der Rubrik „Artikelzustand“ angezeigt wird:



mit eingefügt werden (bei Aufruf der jeweiligen Variante ändert sich dann der Gesamtpreis automatisch ab).

Allerdings ändert sich die Artikelbezeichnung/ -überschrift nicht ebenfalls entsprechend ab, weswegen der Grundpreis in der Artikelbezeichnung/ -überschrift sowie auf den Übersichts- / Galerieweiten evtl. nicht korrekt angegeben wird.

Wir empfehlen Ihnen hier, dass Sie Variantenangebote nur dann einstellen (und bezüglich der Grundpreisangabe wie oben beschrieben verfahren), wenn alle Varianten denselben Gesamtpreis, und damit auch einen einheitlichen Grundpreis haben.

Die Angebotsvarianten mit abweichendem Preis sollten als einzelne Angebote eingestellt und entsprechend der Grundpreis über die von eBay zur Verfügung gestellte Funktion zur Grundpreisangabe bei Einzelangeboten ergänzt werden.

Beachten Sie:

Selbst die bei eBay kostenpflichtige Darstellung des Grundpreises im Untertitel ist nicht ausreichend, um der korrekten Grundpreisangabe gerecht zu werden, da die Untertitel in Galerieansichten nicht wie erforderlich angezeigt werden.

Zusätzlich zu den eben aufgezeigten Lösungen kann der Grundpreis jeweils in den Artikelmerkmalen eingesetzt werden.

In Ihrem eBay-Account können Sie in der Kategorie „Angebot bearbeiten“ im Unterpunkt „Artikelmerkmale“ den Grundpreis selbstständig angeben.



Artikelmerkmale [?](#)

Fügen Sie weitere Informationen hinzu, um potenziellen Käufern das Finden Ihres Artikels zu erleichtern. Käuf

i Einige Artikelmerkmale wurden bereits anhand der Artikelbezeichnung und der Kategorie ausgefüllt. Ände

Preis pro Liter [Entfernen](#)
13,45€

Hersteller [Entfernen](#)
WOCA WOOD CARE

Kategorie [Entfernen](#)
Reiniger Seife

Produkt [Entfernen](#)
Holzbodenseife natur

In der Artikelbeschreibung selbst erscheint der Grundpreis im gleichnamigen Fenster „Artikelmerkmale“.

Beschreibung **Versand und Zahlungsmethoden**

Der Verkäufer ist für dieses Angebot verantwortlich.

Letzte Aktualisierung am 20:02:59 MEZ, 30. Nov. 2010 Alle Änderungen anzeigen

Artikelmerkmale

Zustand: Neu: Neuer, unbenutzter und unbeschädigter Artikel in nicht geöffneter Originalverpackung (soweit eine ... [Mehr zum Thema](#)

Produkt: Holzbodenseife natur

Gebinde: 1,0 Liter

Ergiebigkeit: 320-400 m²

Preis pro Liter: 13,45€

Hersteller: WOCA WOOD CARE

Kategorie: Reiniger Seife

8. Fazit

Die richtige Angabe des Grundpreises ist für ein rechtssicheres Handeln unerlässlich. Es ist daher ratsam, die angebotenen Artikel auf ihre Grundpreisspflichtigkeit zu überprüfen. Besteht die Pflicht zur Grundpreisangabe, ist diese nach den vorgegebenen Maßeinheiten und nach der vorgeschlagenen Vorgehensweise vorzunehmen.

Erfolgen Grundpreisangaben nicht oder in falscher Form, drohen Verwaltungsstrafen. Aber auch ein Vorwurf wegen des Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln mit einer Unterlassungsforderung (Abmahnung) kann gegen den Unternehmer erhoben werden